



Faktenblatt

Datum:

20. Dezember 2021

Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie

Das vorliegende Dokument enthält Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für temporäre Lösungen zur Abrechnung von Konsultationen auf räumliche Distanz anstelle von Konsultationen in der Praxis oder bei den Patientinnen und Patienten zuhause. Die Empfehlungen bezwecken die Sicherstellung einer während der Corona-Pandemie schweizweit einheitlichen Abrechnungspraxis und stützen sich auf eine vorangehende Abstimmung des BAG mit den Krankenversichererverbänden (curafutura und santésuisse) sowie der Medizinaltarifkommission UVG (MTK). Die Empfehlungen gelten ab dem 20. Dezember 2021 und bis einschliesslich 31. März 2022. Über eine allfällige Weiterführung wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und in Abstimmung mit den Versicherern entschieden.

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den aufgrund der COVID-19-Pandemie im März 2020 vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus hat das BAG in Abstimmung mit den Krankenversichererverbänden (curafutura und santésuisse) sowie der Medizinaltarifkommission UVG (MTK) Empfehlungen im Sinne von temporären Lösungen zur Abrechnung von ambulanten Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz publiziert. Die Gültigkeit dieser Empfehlungen beschränkte sich zunächst auf die Dauer der ausserordentlichen Lage. Seit November 2020 reaktiviert oder verlängert das BAG diese Empfehlungen oder Teile davon in Abhängigkeit der Entwicklung der epidemiologischen Lage und der Massnahmen des Bundesrates gegen das Coronavirus jeweils phasenweise und stets in Abstimmung mit den Krankenversichererverbänden und der MTK.

2. Allgemeine Grundsätze

- Die eingesetzten Methoden für ambulante medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz müssen den Kriterien von **Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit** (WZW) entsprechen. Es ist die gleiche Behandlungsqualität wie bei einem direkten physischen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten sicherzustellen.
- Leistungen auf räumliche Distanz dürfen nur dann erbracht und abgerechnet werden, wenn sie eine Präsenzkonsultation ersetzen. Die Leistungserbringer müssen die Patientinnen und Patienten vorgängig darüber informieren, dass es sich um eine kostenpflichtige Leistung handelt und diese eine Präsenzleistung ersetzt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
tarife-grundlagen@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

- Leistungen auf räumliche Distanz müssen im direkten und zeitgleichen mündlichen Kontakt erfolgen, also über Videotelefonie oder Telefon. Ein schriftlicher und zeitversetzter Kontakt, beispielsweise über E-Mail, Chat oder Kurzmitteilungsdienste gilt nicht als fernmündlicher Kontakt.
- Bei Leistungen auf räumliche Distanz sind die Vorgaben des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes des Patienten durch den behandelnden Leistungserbringer sicher zu stellen.

3. Empfehlungen zur Abrechnung von ambulanten Leistungen auf räumliche Distanz

3.1. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

- Die Positionen für telefonische Konsultationen (02.0060, 02.0065, 02.0066) und für psychiatrische Kriseninterventionen (02.0080) können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.
- Bei fernmündlicher Therapiesitzung zwischen Arzt und Patient, welcher sich bereits in Therapie befindet, können die Limitationen unabhängig vom Alter und Behandlungsbedarf des Patienten analog der Limitation für die psychiatrischer Diagnostik und Therapie in der Arztpraxis, d.h. 75 Minuten (Einzelsetting), angewendet werden. Bei neuen Patienten und Patientinnen kann die Therapie erst nach vorgängiger Erstkonsultation beim Leistungserbringer in der Praxis oder beim Patienten oder bei der Patientin zuhause auf räumliche Distanz erfolgen.

3.2. Delegierte Psychotherapie

- Die Position für telefonische Konsultationen (02.0250) kann für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.
- Die Limitation für die telefonische Konsultation der delegierten Psychotherapie wird temporär auf 360 Minuten (72 x 5 Minuten) pro 3 Monate erhöht.

3.3. Spitalpsychiatrie

- Die Positionen für telefonische Konsultationen (02.0150, 02.0155, 02.0156) können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.

3.4. Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen

- Im Bereich der Ergotherapie können nur diejenigen Leistungen auf räumliche Distanz erbracht werden, welche im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 1 Bst. b der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31]) und nur nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis oder im Spital.
- Die Massnahmen auf räumliche Distanz müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Ergotherapeuten manuell tätig werden kann.
- Eine ergotherapeutische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7601 "Ergotherapeutische Massnahmen in Anwesenheit der Patientinnen" abgerechnet werden (24 Taxpunkte). Die Position kann pro Sitzung und Tag maximal zweimal abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

- Spitalambulante ergotherapeutische Leistungen können von Spitälern auf räumliche Distanz analog erbracht und abgerechnet werden.

4. Gültigkeit der Empfehlungen des BAG

Die hier aufgeführten Empfehlungen sind als Ergänzung zu den jeweils gültigen Tarifen zu betrachten. Die Empfehlungen gelten ab dem 20. Dezember 2021 und bis einschliesslich 31. März 2022. Über eine allfällige Weiterführung danach wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und in Abstimmung mit den Versicherern entschieden.